

schienen, die sich mit der Verwertbarkeit der Sulfitablauge als Mittel zur Verbesserung des Acker- und Gartenbodens beschäftigt.

Wir möchten nun nicht verfehlten, darauf hinzuweisen, daß wir uns bereits im Jahre 1910 und Anfang 1911 mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt haben, und daß unsere Resultate im wesentlichen mit denen Paul Nitsches übereinstimmen. Die günstigen Resultate, die wir bei unseren Arbeiten erzielten, haben schließlich zur Anmeldung zweier Patente geführt, die uns unter Nr. 237 583 und 247 119 im Frühjahr dieses Jahres erteilt worden sind. Die Verwendung der Sulfitablauge in geeigneter Verarbeitung zur Verbesserung des Acker-, Garten- und Waldbodens ist speziell in dem Patent Nr. 247 119 enthalten.

Flörsheim a. M., den 18. 10. 1912.

Chemische Fabrik Flörsheim
Dr. H. Noerdlinger.

[A. 206.]

Stand der heutigen Quarzglasverwendung in der Industrie.

Erwiderung.

(Eingeg. 19. 10. 1912)

Unter diesem Titel ist auf S. 1845—1855 (Heft 36 vom 6./9. d. J.) ein bereits am 19./6. eingesandter Artikel als Abdruck eines auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Freiburg gehaltenen Vortrages von Dir. A. Pohl erschienen.

Gegen den unwissenschaftlichen, reklameähn-

lichen Inhalt des Vortrages hat schon der Vorsitzende, Prof. B. Lepsius, in der betreffenden Sitzung Einspruch erhoben und dem Redner das Wort abgeschnitten¹⁾. Es war Dir. Pohl sehr wohl bekannt, daß wir unser Siloxyd seit etwa einem Jahr auf den Markt bringen und wenn Dir. Pohl als „objektiver Beobachter“, als den er sich ausgibt, zu so ungünstiger Beurteilung unseres Produktes kommen konnte, so ist es ganz unverständlich, daß er sich nicht auch mit den seine Herstellung usw. betreffenden Schutzrechten befaßt hat. Er will von unseren Patenten und Patentanmeldungen nichts wissen. Ein Teil unserer Patente und Anmeldungen lautet auf den Namen unserer Firma, ein Teil auf den Namen von Dr. Wolf-Burckhardt. Unser Hauptpatent in England, erteilt unter Nr. 18 053/1911, welches auf den Namen unseres Dr. Wolf-Burckhardt lautet, sollte doch zum mindesten Dir. Pohl bekannt sein, denn es ist nicht gut einzusehen, daß das hinter den „Deutschen Ton- & Steinzeugwerken“ stehende englische „Thermal Syndicate Ltd.“ und erstere selbst keine Kenntnis davon gehabt haben sollten.

Außerdem beweist die ständig wachsende Nachfrage nach unserem Material und die regelmäßigen Nachbestellungen bedeutender Firmen, die z. T. früher Vitreosil benutzt haben, nun aber zu unserem Fabrikate übergegangen sind, daß unseren Produkten in der Praxis wegen ihrer besseren Eigenschaften der Vorzug gegeben wird.

Frankfurt a. M.

Zirkonglasgesellschaft m. b. H.

¹⁾ Der Redaktion war dieser Vorgang bei Abdruck des Vortrages nicht bekannt. [A. 207.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Was muß der Betriebsunternehmer beim Einkauf von Maschinen beachten?

Die Fachpresse jeglicher Art läßt es sich in dankenswerter Weise vielfach angelegen sein, die Angehörigen ihrer Industriekreise über diesen Punkt aufzuklären und ihnen Mittel und Wege zu weisen, wie sie sich beim Einkauf von Maschinen vor wirtschaftlichen Nachteilen schützen können, falls die Maschine nachher den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen sollte. Auch zu den folgenden Ausführungen bietet ein solcher in der „Farbenzeitung“ vom 14./9. 1912 (S. 2688) erschienener Aufsatz Anlaß, der den Farben- und Lackfabrikanten manchen wertvollen praktischen Wink in der oben angedeuteten Richtung gibt, aber leider mit den meisten Artikeln dieser Art den Mangel teilt, daß er auf eine für den Käufer außerordentlich wichtige Eigenschaft der Maschine nicht ein geht:

Die Maschine soll nämlich nicht nur ihre Arbeit in tadelloser Weise verrichten, sie muß auch so gebaut sein, daß die sie bedienenden oder in ihrer Nähe befindlichen Arbeiter vor Unfällen geschützt sind, soweit dies durch menschliche Kunst zu erreichen ist.

Es sei daher der Berufsgenossenschaft ge-

stattet, sich zu diesem Gesichtspunkte im Interesse der Arbeiter und der Unternehmer zum Wort zu melden.

Schon § 120a der Gewerbeordnung verpflichtet den Unternehmer ganz allgemein, seine Maschinen mit Einrichtungen zu versehen, die den Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit schützen, als die Natur des Betriebes dies gestattet. Wie dies im einzelnen zu erreichen ist, zeigen dem Unternehmer die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft. Aber diese Vorschriften haben für ihn nicht etwa nur die Bedeutung von Ratschlägen und Anleitungen, sie sind vielmehr für ihn ein Gesetz, nach dem er sich richten muß, und dessen Nichtbeachtung ihm schwere Nachteile der mannigfachsten Art eintragen kann. So ist die Berufsgenossenschaft befugt, wegen jeder Zuwiderhandlung gegen die Unfallverhütungsvorschriften mag nun dadurch ein Unfall hervorgerufen worden sein oder nicht, gegen den säumigen Unternehmer eine Geldstrafe bis zu 1000 M festzusetzen. Kommt nun gar ein Arbeiter infolge eines solchen Verstoßes zu Schaden, so erwartet den Unternehmer in vielen Fällen eine gerichtliche Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder gar Tötung — und außerdem